



## Stellungnahme

---

zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu folgenden Verordnungen:

1. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)
3. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. repräsentiert als Spitzenverband des deutschen Transportlogistikgewerbes ca. 7000 Unternehmen, die u.a. in der Kreislaufwirtschaftslogistik tätig sind.

Die Entsorgungsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsverkehr (EGRW) e.V. wurde 1996 gegründet und gehört mit über 180 Unternehmen zu den mitgliederstärksten Entsorgungsgemeinschaften mit dem Schwerpunkt „Entsorgungslogistik & Transport“.

### Eingangsbemerkung:

Für die Übersendung der vorbezeichneten Referentenentwürfe und die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Aufgrund der äußerst kurzen Fristsetzung ist es uns als Branchenverband und Branchenvertreter nicht möglich, eine qualifizierte Stellungnahme aufgrund von Rückmeldung der von uns vertretenen Transportlogistikunternehmen des Straßengüterverkehrs sowie der Entsorgungslogistik erstellen.

Aus diesem Grund behalten wir uns vor, ggf. entsprechende Kommentierungen bzw. Anmerkungen nachzureichen.



Stellungnahme im Einzelnen:

1. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Die Ausweitung von 30 Tonnen auf 50 Tonnen in Anhang 1 Nummer 9.1.1 für das Verfahren G wird von BGL und EGRW unterstützt.

BGL und EGRW teilen die Auffassung des BMU, dass durch diese Neuregelung eine Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren erreicht wird, ohne dabei das Schutzniveau der Umwelt insgesamt zu beeinträchtigen.

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)

BGL und EGRW teilen im Hinblick auf die angespannte Versorgungslage die Zielsetzung des BMU, den zuständigen Behörden unter Beschränkung auf die Gasmangellage über zusätzliche Ausnahmemöglichkeiten weitere Instrumente an die Hand zu geben, um angemessen und flexibel auf derzeit noch nicht vollständig absehbare Konsequenzen einer möglichen Notfalllage für Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlagen reagieren zu können. Die hierfür vorgesehene jeweilige Einzelfallbetrachtung ist sinnvoll.

3. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

BGL und EGRW teilen im Hinblick auf die angespannte Versorgungslage und in Analogie zu den vorgesehenen Änderungen der 30. BImSchV die vorgesehene Änderung der 44. BImSchV. Der neu einzuführende Absatz 3 von § 32 enthält die Formulierung „[...] nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar [...] als im juristischen Sinne unbestimmte Vorgabe. Für Einzelfallentscheidungen in situativen Notlagen ist diese Vorgabe aus Sicht von BGL und EGRW angebracht.

Frankfurt am Main, den 23.08.2022